Entwurf (Stand: 04/2024)

Rahmenvertrag

zwischen

X ...

* nachstehend “X” genannt -

und

der Universität des Saarlandes, Campus, D-66123 Saarbrücken, vertreten durch den Vizepräsidenten für Forschung und gesellschaftliche Verantwortung

(USt-IdNr. DE 138117521)

Ausführende Stelle: ...

* nachstehend “UNIVERSITÄT” genannt -

# Präambel

X verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Entwicklung von ...

ist daran interessiert, diese im Hinblick auf mögliche Anwendungsgebiete für ...

zu untersuchen und zu entwickeln (nachfolgend “Arbeitsgebiet” genannt). X ist des Weiteren daran interessiert, die UNIVERSITÄT in Zukunft mit der Durchführung von zur Zeit noch nicht näher bestimmten Forschungsprojekten auf diesem Arbeitsgebiet zu beauftragen (nachfolgend “Einzelaufträge” genannt).

Die UNIVERSITÄT verfügt beim Institut für ... (Professor ...) über Erfahrungen, methodische Kenntnisse und apparative Einrichtungen auf dem Gebiet ...

und ist bereit, X bei der Lösung von Problemen auf dem Arbeitsgebiet im Rahmen noch zu erteilender Einzelaufträge zu unterstützen.

Zur Regelung dieser beabsichtigten Einzelaufträge vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

**§ 1**

## Gegenstand des Rahmenvertrages

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Festlegung der Rahmenbedingungen für die auf dem Arbeitsgebiet zwischen den Parteien beabsichtigten Einzelaufträge. Die Einzelheiten und die nähere Beschreibung eines Einzelauftrages, der zeitliche Rahmen, die Berichterstattung sowie die Vergütung sind im Einzelfall zwischen den Parteien einvernehmlich auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen festzulegen. Die Parteien sind aufgrund dieses Rahmenvertrages nicht zur Erteilung bzw. zur Übernahme eines Einzelauftrages verpflichtet.
2. Während der Dauer dieses Rahmenvertrages und der Dauer der jeweiligen Einzelaufträge wird X, zu den von der UNIVERSITÄT im Rahmen eines HBFG-Antrages gekauften Geräte der X unentgeltlich Serviceleistungen (insbesondere Wartung) erbringen.

**§ 2**

## Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Die UNIVERSITÄT wird im Interesse eines freimütigen Gedankenaustausches mit X alle ihr aufgrund dieses Vertrages und jeweils aufgrund eines Einzelauftrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge von X, soweit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, Dritten gegenüber - auch über die Dauer dieses Vertrages und des jeweiligen Einzelauftrages hinaus - vertraulich behandeln und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren schützen, es sei denn, dass die UNIVERSITÄT sie bereits auf andere Weise rechtmäßig erlangt hat oder dass sie allgemein bekannt geworden sind. X wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse der UNIVERSITÄT und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen sie im Rahmen dieses Vertrages oder eines Einzelauftrages Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages hinzugezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
* allgemein bekannt sind oder
* ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
* bei der betroffenen Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Forschungsprojektes (Einzelauftrages) bereits vorhanden sind oder
* unabhängig von den in diesem Vertrag vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entwickelt werden oder
* nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung veröffentlicht wurden oder
* aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.
1. Durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind die UNIVERSITÄT und ihre an der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages beteiligten Mitglieder nicht daran gehindert, die im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrages entstandenen Arbeitsergebnisse in Forschung und Lehre zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Die UNIVERSITÄT wird jedoch während der Dauer des jeweiligen Einzelauftrages und bis zu 1 (einem) Jahr nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages beispielsweise beabsichtigte Publikationen X durch Übergabe des druckfertigen Manuskriptes so rechtzeitig bekannt geben, dass X sie auf die Wahrung ihrer Interessen hin prüfen kann. X bestätigt jeweils unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs des Manuskriptes und wird zur beabsichtigten Veröffentlichung der Auftragnehmerin innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Manuskriptes schriftlich Stellung nehmen. X erkennt das Interesse und die grundsätzliche Verpflichtung der UNIVERSITÄT zu wissenschaftlichen Publikationen an und wird daher ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Durchführung und den Erfordernissen von Diplom-, Promotions- und Habilitationsverfahren wird Rechnung getragen. Die Publikation von Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen wird nicht behindert. Widerspricht X der Publikation nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich, gilt ihre Zustimmung als erteilt. Als maximale Frist, um die sich die Veröffentlichung verzögern kann werden 3 (drei) Monate festgesetzt.

**§ 3**

**Rechte an den Arbeitsergebnissen**

**sowie an entstehenden Schutzrechten**

1. Mit Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages erteilt die UNIVERSITÄT X jeweils das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Recht, die im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrages erarbeiteten Ergebnisse mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen sowie Dritten für alle Nutzungsarten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
2. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages von Beschäftigten der UNIVERSITÄT erzielten schutzrechtsfähigen Ergebnisse (Erfindungen) werden X jeweils unverzüglich nach Meldung durch die Beschäftigten schriftlich zur Kenntnis gebracht und zur Übernahme angeboten. X wird innerhalb von 4 Wochen gerechnet ab dem Tag der Absendung des Angebotes (Poststempel) durch die UNIVERSITÄT an X schriftlich mitteilen, ob sie die Rechte an den schutzrechtsfähigen Ergebnissen im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrages zu übernehmen wünscht. Wenn X schriftlich mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse zu haben oder sich innerhalb der obengenannten Frist nicht schriftlich äußert, ist die UNIVERSITÄT berechtigt, die schutzrechtsfähigen Ergebnisse des jeweiligen Einzelauftrages anderweitig zu verwerten.
3. Wenn X erklärt, an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse des jeweiligen Einzelauftrages interessiert zu sein, wird die UNIVERSITÄT diese schutzrechtsfähigen Ergebnisse jeweils unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf X übertragen. Der UNIVERSITÄT und ihren an der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages beteiligten Mitgliedern bzw. Erfindern verbleibt jedoch jeweils und in jedem Fall das unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrages erarbeiteten Ergebnissen, Erfindungen und Schutzrechten für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre.
4. Im Fall der Übertragung der schutzrechtsfähigen Ergebnisse gemäß Absatz 3 übernimmt X jeweils die Verpflichtung der UNIVERSITÄT nach § 13 Arbeitnehmererfindungsgesetz und trägt die entstehenden Kosten. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien, dass sie jeweils vor einer Inanspruchnahme von schutzrechtsfähigen Ergebnissen durch die UNIVERSITÄT und der Übertragung dieser Ergebnisse auf X als Gegenleistung für diese Übertragung eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vereinbaren werden.
5. Für den Fall von Gemeinschaftserfindungen gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend für den Erfindungsanteil der UNIVERSITÄT, mit der Maßgabe, dass sich die Vertragspartner einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Rechte nach der Höhe des Erfindungsanteils der UNIVERSITÄT bemisst.
6. Der verantwortliche Projektleiter (Professor ... ) verzichtet im Rahmen des jeweiligen Einzelauftrages gegenüber X auf die Ausübung seiner Rechte aus § 42 Nr. 2 Satz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz und wird von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Einzelauftrages erzielte Erfindungen der UNIVERSITÄT unverzüglich melden.

**§ 4**

**Gewährleistung/ Haftung**

Die UNIVERSITÄT wird bei der Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen von Einzelaufträgen mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik verfahren. Eine Gewährleistung für wissenschaftliche Forschungsergebnisse, insbesondere für deren wirtschaftliche Tauglichkeit oder Verwertbarkeit wird nicht übernommen. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die UNIVERSITÄT diese unverzüglich X mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten erzielten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der UNIVERSITÄT, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme des jeweiligen Einzelauftrages. Eine Haftung für irgendwelche Folgeschäden ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. –ausschlüsse gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 5**

**Laufzeit**

1. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von 2 (zwei) Jahren. Wenn dieser Vertrag nicht innerhalb von 1 (einem) Monat vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 (ein) Jahr. Sofern zum Beendigungszeitpunkt noch Einzelaufträge laufen, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages bis zur Beendigung aller Einzelaufträge fort.
2. Unberührt bleibt das Recht der Parteien, diesen Vertrag sowie die jeweiligen Einzelaufträge jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen.

**§ 6**

## Sonstiges

1. Der Vertrag sowie die jeweiligen Einzelaufträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung.
2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eines Einzelauftrages unwirksam, ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit dieses Vertrages bzw. des jeweiligen Einzelauftrages und ihrer übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie die jeweiligen Einzelaufträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Saarbrücken,

Für die UNIVERSITÄT: Für X :

.................................................... .................................................

Vizepräsident für Forschung und

gesellschaftliche Verantwortung

.....................................................

Verantwortlicher Projektleiter